

Ausbildung und Prüfung NOTFALLSANITÄTER – ÜBERSICHT

NotSanG / NotSanAPrV

Voraussetzungen

- Ärztliches Attest über gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung im Original (am 1. Lehrgangstag nicht älter als drei Monate)
- bei schulischer Ausbildung: Realschulabschluss *oder* Hauptschulabschluss und abgeschlossene, mindestens 2jährige Berufsausbildung (Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie)
- Schulabschlusszeugnis (mind. Hauptschulabschluss) oder erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, je in amtlich beglaubigter Kopie

Bei Absolvierung der Ergänzungsausbildung / Ergänzungsprüfung:

- Urkunde „Rettungsassistent(in)“ in amtlich beglaubigter Kopie und Nachweis über berufliche Tätigkeit im Rettungsdienst im Original

Ausbildungsdauer, Ausbildungsleitung und Fehlzeiten

- ◆ in Vollzeit drei Jahre, in Teilzeit höchstens fünf Jahre
- ◆ 1.920 Stunden theoretisch-praktischer Unterricht an der Berufsfachschule; 720 Stunden praktische Ausbildung im Krankenhaus, 1.960 Stunden Praktikum an einer genehmigten Lehrrettungswache (je mit Praxisanleiter)
- ◆ die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die ausbildende Berufsfachschule
- ◆ die zulässige Fehlzeit liegt bei 10% der theoretisch-praktischen Unterrichtszeiten sowie bei bis zu 10% der Stunden der praktischen Ausbildung

Ausbildungsvertrag (Berufsbildungsgesetz findet keine Anwendung!)

- ◆ schriftlich zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Schüler, Kopie ist an Schüler bzw. den gesetzlichen Vertreter auszuhändigen, Änderungen bedürfen der Schriftform
- ◆ **Inhalt:** Berufsbezeichnung / gesetzliche Vorschriften inkl. APO / Beginn und Dauer der Ausbildung / inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung / Dauer der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit / Probezeit → vier Monate / Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung / Dauer des Urlaubs / Voraussetzungen der Kündigung / tarifliche Bestimmungen und Dienstvereinbarungen

Kündigung

- ◆ während der Probezeit ohne Frist, nach der Probezeit durch den Schüler mit einer Frist von vier Wochen; schriftlich
- ◆ Kündigung aus wichtigem Grund innerhalb von 14 Tagen durch den Ausbildungsträger nach Kenntnis möglich

Klinikpraktikum

- ◆ **720 Stunden:** 80h Pflege / 120h Notaufnahme / 280h OP+Anästhesie / 120h Intensiv / 40h Gynäkologie / 80h psychiatrisch oder gerontopsychiatrisch; Benennung eines betreuenden Arztes
- ◆ Klinik stellt Bescheinigung über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der klinischen Ausbildung aus

Ergänzungsausbildung

- ◆ RA mit bis zu drei Jahren Berufserfahrung: 620h Schule / 80h Klinik (Notaufnahme) und 60h Klinik (OP) und 40h in einem dieser beiden Bereiche / 140h Lehrrettungswache / **gesamt: 960h** Ergänzungslehrgang
- ◆ RA mit drei bis fünf Jahren Berufserfahrung: 320h Schule / 40h Klinik (Notaufnahme) / 40h Klinik (OP) / 80h Lehrrettungswache / **gesamt: 480h** Ergänzungslehrgang

Zulassung zur Prüfung

- ◆ dem Prüfling werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn die Zulassung sowie die Prüfungstermine mitgeteilt
- ◆ Prüfungsbehörde ist das zuständige Gesundheitsamt Kleve

staatliche Prüfung

PRÜFUNG (Ergebnis: Noten je Prüfungsteil)

- ◆ schriftlich (3 Klausuren an drei Tagen, je 120 Minuten, Bewertung durch zwei Fachprüfer)
- ◆ praktisch (Einzelbewertung, 4 Fallbeispiel-Teamaufgaben der Notfallrettung: „Reanimation“ / „Innere“ / „Trauma“, Dauer: je Fallbeispiel ca. 20-40 Minuten inkl. Fachgespräch, bei mindestens einem Fallbeispiel sind Auswahl der Zielklinik/ Anmeldung und Übergabe zu simulieren, Bewertung durch zwei Fachprüfer / davon ein Praxisanleiter, jedes Fallbeispiel muss bestanden sein)
- ◆ mündlich (mindestens 30 / maximal 45 Minuten, einzeln oder im Team, vor der Prüfungskommission)

ERGÄNZUNGSPRÜFUNG (Ergebnis: bestanden / nicht-bestanden)

- ◆ praktisch (Einzelbewertung, 2 Fallbeispiel-Teamaufgaben der Notfallrettung: „Innere“ und „Trauma“, Dauer: je Fallbeispiel ca. 20-40 Minuten inkl. Fachgespräch, bei mindestens einem Fallbeispiel sind Auswahl der Zielklinik/ Anmeldung und Übergabe zu simulieren, Bewertung durch zwei Fachprüfer / davon ein davon ein Praxisanleiter, jedes Fallbeispiel muss bestanden sein)
- ◆ mündlich (mindestens 30 / maximal 40 Minuten, einzeln oder im Team, vor der Prüfungskommission)

Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

- ◆ kein Ausgleich zwischen den Prüfungsteilen möglich
- ◆ jeder nicht bestandene Teil kann einmal wiederholt werden, bei Nichtbestehen wird ggf. eine vor Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu erfüllende Auflage durch die Prüfungskommission erteilt
- ◆ bei Nichtbestehen oder unverschuldetem Versäumnis der Prüfung, kann eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses auf schriftlichen Antrag beim Ausbildungsträger um höchstens ein Jahr erfolgen
- ◆ bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung muss die Ausbildung insgesamt wiederholt werden